



## Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [MBI. NRW. 2008 Nr. 2](#)  
Veröffentlichungsdatum: 08.08.2007  
Seite: 23

### I

# **Richtlinie über die Einrichtung und Ausstattung von Luftaufsichtsstellen an Flugplätzen in Nordrhein-West- falen (Luftaufsichtsrichtlinie NRW) RdErl. d. Ministeri- ums für Bauen und Verkehr – II A 1 – 24 – 00/1-6 – v. 8.8.2007**

---

961

### **Richtlinie über die Einrichtung und Ausstattung von Luftaufsichtsstellen an Flugplätzen in Nordrhein-Westfalen (Luftaufsichtsrichtlinie NRW)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr  
– II A 1 – 24 – 00/1-6 –  
v. 8.8.2007

Der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 2.11.2000 ([MBI. NRW. 2001 S. 69](#)/SMBI. NRW. 961) geändert durch RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung v. 17.7.2003 ([MBI. NRW. S. 798](#)) wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 2.1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Luftaufsicht wird durchgeführt von landesbediensteten „Sachbearbeitern für Luftaufsicht“ (SfL) und/oder ausnahmsweise von „Beauftragten für Luftaufsicht“ (BfL), die als Hilfsorgane (§ 29 Abs. 2 LuftVG) mit der Wahrnehmung von Luftaufsichtsaufgaben hoheitlich beliehen werden.“

2

In Nummer 2.2 wird nach dem Wort „Flugverkehrskontrolle“ " der Text „und in der überörtlichen Luftaufsicht“ eingefügt.

3

In Nummer 3.3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„An den Flugplätzen Bonn-Hangelar und Essen-Mülheim ist eine Luftaufsichtsstelle einzurichten und mindestens im Umfang einer SfL-Planstelle zu besetzen.“

4

Die Sätze 3 bis 6 in Nummer 3.3 werden gestrichen.

5

Die Nummer 3.5 wird gestrichen.

6

Die Nummer 3.6 wird 3.5.

7

In Nummer 4.1 wird der Buchstabe n) wie folgt neu gefasst:

„n) einem SAFA („Safety Assessment of Foreign Aircraft“)-System“

8

Es wird folgende Nummer 4. 3 angefügt:

„Der überörtlichen Luftaufsicht müssen ausreichend Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Diese Fahrzeuge müssen mindestens ausgerüstet sein mit:

- a) einem Funkgerät für den Flugfunkverkehr,
- b) einem Mobiltelefon,
- c) einem internetfähigen PC-System,
- d) einem Außenthermometer,
- e) einer Uhr,
- f) einem geeigneten Fernglas.“

9

In Nummer 3.3.3 der Anlage zu Ziffer 6.2 wird der Text „ an Flugplätzen mit bzw. ohne Flugverkehrskontrolle (NfL I – 207/97 und I – 358/97)“ gestrichen.

